

Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Aurubis

Nachhaltigkeit ist ein integraler Aspekt der Strategie der Aurubis Group. Wir gehen sorgsam mit den Menschen, der Umwelt und den begrenzten natürlichen Ressourcen der Welt um. Unser Ziel ist es, unseren Planeten so weit wie möglich zu schützen und ihn für künftige Generationen zu bewahren. Wir zeigen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden, Nachbarn, Investoren und allen anderen Stakeholdern. Dies gilt ebenfalls für die Regionen unserer Standorte und die Gemeinden, in denen wir geschäftlich tätig sind.

Wir verpflichten uns in allen Bereichen der Aurubis Group zu kontinuierlicher Verbesserung und zur Einhaltung der höchsten Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards bei der Ausführung unserer Geschäftsaktivitäten. Aurubis schätzt die Beziehungen zu seinen Geschäftspartnern¹ weltweit und erwartet von ihnen, dass sie die Grundwerte und Grundsätze des Verhaltenskodex für Geschäftspartner einhalten und fördern.

Aurubis ist dem United Nations Global Compact (UNGC) Ende 2014 beigetreten und unterstützt dessen Vision und Ziele in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Geschäftsethik. Aurubis erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten. Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner gilt für alle Geschäftspartner der Aurubis Group, einschließlich aller Tochtergesellschaften, die sich mehrheitlich (> 50 %) im Besitz von Aurubis befinden. Wir sind bestrebt, Geschäfte mit Geschäftspartnern zu machen, die unsere eigenen hohen Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social, and Governance – ESG) erfüllen und die sich voll und ganz für unsere Nachhaltigkeitsziele einsetzen.

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Aurubis basiert auf den aktuellen nationalen und internationalen Vorschriften, Verträgen, Konventionen und Standards, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- » Der United Nations Global Compact
- » Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- » Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Guiding Principles on Business and Human Rights)
- » Das Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO)
- » Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- » Das deutsche Lieferkettengesetz
- » Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992)
- » Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
- » Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- » Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- » Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- » Die Minamata-Konvention
- » Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

¹ Geschäftspartner = Lieferanten, Kunden, Vertreter, Vertriebsmitarbeiter und Dienstleister

Unsere Anforderungen an Geschäftspartner

1 Menschenrechte und Arbeitsrechte

1.1 Menschenrechte

Der Geschäftspartner respektiert die grundlegenden Menschenrechte aller Personen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf seine Mitarbeiter², und behandelt alle Menschen mit Würde, Respekt und Fairness.

1.2 Kinderarbeit

Der Geschäftspartner darf Kinderarbeit in keiner Form einsetzen, unterstützen oder sich daraus einen Vorteil verschaffen. Das Mindestalter für die Beschäftigung beträgt 15 Jahre bzw. 14 Jahre, sofern dies nach geltendem nationalen Recht in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 zulässig ist.

Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, wie sie im ILO-Übereinkommen Nr. 182 definiert sind, sind untersagt, wobei sichergestellt wird, dass die geleistete Arbeit aufgrund ihrer Art oder Umstände nicht die Sicherheit, Gesundheit oder Moral des Kindes gefährdet.

1.3 Zwangs- und Pflichtarbeit

Der Geschäftspartner darf keine Form der Zwangsarbeit nutzen, an ihr beteiligt sein oder sich daraus einen Vorteil verschaffen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel und jede andere Form der modernen Sklaverei.

1.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Geschäftspartner gewährleistet das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen. Die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Gründung einer Gewerkschaft darf nicht zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen führen. Wenn die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen durch nationales Recht eingeschränkt sind, ermutigen wir unseren Geschäftspartner, nach alternativen Möglichkeiten zu suchen, um die Grundsätze der ILO-Übereinkommen im Einklang mit den nationalen Gesetzen einzuhalten.

1.5 Arbeitszeiten und Entlohnung

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die geltenden nationalen Gesetze und Industriestandards zu Tarifverträgen, Arbeitszeiten und Entlohnung eingehalten werden. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Arbeitszeiten (Überstunden und Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Arbeitszeitpläne, Mutterschafts-/Elternurlaub, Krankheitsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden) so gestaltet werden, dass Arbeitsunfälle aufgrund von körperlicher und/

oder psychischer Ermüdung vermieden werden und die körperliche und psychische Gesundheit der Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen geschützt wird. Der Geschäftspartner zahlt eine angemessene Entlohnung, die mindestens den nationalen oder branchenüblichen Mindeststandards entspricht und es den Mitarbeitern ermöglicht, ihre Lebenshaltungskosten zu decken.

1.6 Nicht-Diskriminierung und Respekt für Vielfalt

Der Geschäftspartner fördert eine Kultur, die frei von Belästigung und Diskriminierung ist. Der Geschäftspartner unterlässt Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Nationalität, sozialem Hintergrund, Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit oder Gewerkschaftszugehörigkeit. Der Geschäftspartner schafft ein integratives Arbeitsumfeld, das die Vielfalt aller Mitarbeiter respektiert, was die Zahlung gleicher Entlohnung für gleichwertige Arbeit beinhaltet. Der Geschäftspartner duldet keine Form von Missbrauch, Belästigung oder Gewalt.

1.7 Lokale Gemeinschaften, indigene Völker und unrechtmäßige Vertreibung

Der Geschäftspartner ist gewissenhaft im Umgang mit lokalen Gemeinschaften, z. B. indigenen Völkern und Landbesitzern, deren Rechte, Lebensgrundlagen, Ressourcen und kulturelles Erbe und handelt ihnen gegenüber respektvoll und fair. Dazu gehört das Recht auf freie und vorherige Zustimmung nach Aufklärung (FPIC). Der Geschäftspartner unterlässt die unrechtmäßige Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

1.8 Sicherheitspraktiken

Wenn der Geschäftspartner mit öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften zusammenarbeitet, stellt er sicher, dass die Menschenrechte und die internationalen Standards für die Anwendung von Gewalt eingehalten werden. Der Geschäftspartner setzt keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte ein oder beschäftigt sie, wenn dies zu Menschenrechtsverletzungen führen könnte, z. B. aufgrund mangelnder Anleitung oder Kontrolle. Der Geschäftspartner fördert die Freiwilligen Prinzipien über Sicherheit und Menschenrechte.

1.9 Schädliche Umwelteinflüsse

Der Geschäftspartner untersagt Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch, wenn dadurch die Gesundheit eines Menschen geschädigt, die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt oder der Zugriff auf sicheres und sauberes Trinkwasser oder sanitäre Einrichtungen verwehrt wird.

² Mitarbeiter oder Beschäftigung = jede Art von Mitarbeiter oder Beschäftigung

2 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (OHS)

Der Geschäftspartner beachtet alle anwendbaren nationalen Gesetze und internationalen Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und verfolgt dabei einen proaktiven Ansatz. Der Geschäftspartner identifiziert, bewertet, beseitigt oder minimiert potenzielle Risiken für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Der Geschäftspartner muss über ausreichende Sicherheitsstandards verfügen, um eine Exposition seiner Mitarbeiter gegenüber potenziell schädlichen chemischen, physikalischen oder biologischen Substanzen zu vermeiden und eine übermäßige körperliche und/oder geistige Ermüdung zu verhindern, und er muss seinen Mitarbeitern entsprechende Schulungen anbieten. Aurubis empfiehlt die Anwendung eines zertifizierten OHS-Managementsystems (z.B. ISO 45001 oder vollkommen gleichwertig).

3 Umwelt

3.1 Umweltvorschriften

Der Geschäftspartner beachtet alle anwendbaren nationalen Gesetze sowie internationalen Normen und Rechtsvorschriften in Bezug auf chemische Stoffe, wie sie in der Übersicht auf [Seite 1](#) aufgeführt sind. Darüber hinaus beachtet der Geschäftspartner die Bestimmungen der internationalen Übereinkommen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle), soweit diese anwendbar sind.

3.2 Umweltauswirkungen

Der Geschäftspartner führt seine Geschäfte hinsichtlich Umweltrisiken und -auswirkungen in verantwortungsvoller Weise. Der Geschäftspartner muss Prozesse und Verfahren einrichten und aufrechterhalten, um seine Umweltauswirkungen und -risiken zu minimieren und seine Leistungen im Bereich Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Dies betrifft unter anderem die Bereiche Ressourceneffizienz, Wasserverbrauch, Emissionen in Luft, Boden und Wasser, Abfallminimierung und -entsorgung (einschließlich der ordnungsgemäßen Behandlung von gefährlichen Abfällen) sowie Lärmschutz. Der Geschäftspartner sollte diese Anforderungen in angemessener Weise an seine Mitarbeiter kommunizieren und Schulungen anbieten, damit alle Mitarbeiter in der Lage sind, umweltschonend zu arbeiten.

3.3 Umweltmanagementsysteme

Der Geschäftspartner sollte beim Umweltmanagement einen systematischen Ansatz verfolgen und die Entwicklung eines Umweltmanagementsystems in Betracht ziehen. Aurubis empfiehlt die Zertifizierung gemäß ISO 14001, einem vollwertigen Äquivalent oder gemäß EMAS, sofern die

Tätigkeit des Geschäftspartners relevante Umweltauswirkungen haben könnte.

3.4 Gefahrstoffe und gefährliche Abfälle

Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Gefahrstoffen sorgt der Geschäftspartner für eine angemessene Kennzeichnung und stellt geeignete Verfahren zur Lagerung und Handhabung bereit, einschließlich entsprechender Anweisungen für seine Mitarbeiter. Der Geschäftspartner setzt geeignete Abfallmanagementsysteme und -verfahren ein, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle vor Ort ordnungsgemäß kategorisiert und gesammelt, gelagert, behandelt und entsorgt werden. Eine illegale Entsorgung von Abfall ist untersagt.

3.5 Kohlenstoffemissionen und Energie

Der Geschäftspartner sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten kontinuierlich bestrebt sein, seine Treibhausgasemissionen im Einklang mit der Pariser Vereinbarung (Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad durch Erreichen einer kohlenstoffneutralen Welt bis 2050) zu minimieren und seine Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Aurubis ermutigt den Geschäftspartner, eine Zertifizierung für das Energiemanagementsystem (z. B. ISO 50001) zu erhalten. Wo möglich und wirtschaftlich vertretbar, sollte der Geschäftspartner erneuerbare Energiequellen nutzen. Der Geschäftspartner sollte darüber hinaus den Energieverbrauch und alle relevanten Treibhausgasemissionen im Rahmen von Scope 1, 2 und Scope 3 messen und dokumentieren und die Daten auf Anfrage mit Aurubis teilen. Geschäftspartner, bei denen die Geschäftstätigkeit mit Aurubis unter die Regelungen des EU Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) fällt, müssen die Treibhausgasemissionen im Rahmen von Scope 1 und 2 messen.

3.6 Recycling

Für Aurubis ist das Recycling eine Priorität. Wir ermutigen die Geschäftspartner, ihr Recyclingpotenzial voll auszuschöpfen und das Recycling in ihren Geschäftsaktivitäten zu fördern.

3.7 Biologische Vielfalt und Verhinderung der Abholzung von Wäldern

Der Geschäftspartner sollte sich nach besten Kräften bemühen, die natürlichen Ökosysteme zu schützen und die Umwandlung und Verschlechterung der natürlichen Ökosysteme zu stoppen. Dies gilt auch für die illegale Abholzung von Wäldern. Wenn die Wertschöpfungskette des Geschäftspartners das Risiko der Zerstörung natürlicher Wälder oder anderer natürlicher Ökosysteme birgt, sollte er geeignete Sorgfaltsmaßnahmen umsetzen.

4 Geschäftliche Integrität

4.1 Verhinderung von Korruption und Bestechung

Der Geschäftspartner lehnt Korruption, einschließlich Bestechungsgeldern und Schmiergeldzahlungen, in all ihren Formen ab und verhindert sie.

4.2 Fairer Wettbewerb

Der Geschäftspartner beachtet die Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Insbesondere darf er keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder anderen Dritten treffen oder eine ggf. vorhandene marktbeherrschende Stellung missbrauchen.

4.3 Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner trifft angemessene Vorkehrungen, um Beziehungen, Aktivitäten oder geschäftliche Unternehmungen zu vermeiden, bei denen private Interessen oder Beziehungen eine Geschäftsentscheidung beeinflussen haben oder beeinflussen könnten.

4.4 Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Beitrag zu Konflikten

Der Geschäftspartner beachtet die geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche. Der Geschäftspartner beteiligt sich in keiner Weise an Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Form des Beitrags zu Konflikten.

4.5 Unerlaubte Beschaffung aus Welterbestätten und Schutzgebieten

Der Geschäftspartner unterhält keine Handelsbeziehungen zu Unternehmen, die Produkte kaufen, verarbeiten oder anbieten, in denen Materialien aus Welterbestätten oder Schutzgebieten enthalten sind.

4.6 Direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen

Der Geschäftspartner unterstützt nichtstaatliche bewaffnete Gruppen weder direkt noch indirekt, insbesondere nicht durch den Abbau, den Transport, den Handel, die Handhabung oder den Export von Materialien. Dies umfasst unter anderem die Beschaffung von Materialien von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen oder deren Tochtergesellschaften, Zahlungen an diese Gruppen oder die Bereitstellung logistischer Unterstützung oder Ausrüstung für diese Gruppen.

4.7 Steuern, Gebühren und Abgaben

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass alle vorgeschriebenen Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit Aktivitäten wie Handel, Export und Mineralienabbau an die jeweiligen Regierungen gezahlt werden.

4.8 Sanktionen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass er alle geltenden nationalen und internationalen Sanktionen und Handelsembargos beachtet und angemessene Vorkehrungen trifft, um das Risiko von Sanktionsverletzungen zu vermeiden.

4.9 Vertrauliche und geschützte Informationen

Der Geschäftspartner schützt vertrauliche und sonstige geschützte Informationen, die er während der Geschäftsbeziehung mit uns erhält. Der Geschäftspartner beachtet die geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen beim Umgang mit Informationen.

4.10 Schutz des geistigen Eigentums

Der Geschäftspartner beachtet alle geltenden internationalen und nationalen Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums, einschließlich Patente, Marken und Designs, Domains, Urheberrechte und andere wettbewerbsrechtliche Geschäftsgeheimnisse.

5 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Der Geschäftspartner unternimmt alle notwendigen Schritte, um diesbezügliche Risiken in seinen Lieferketten zu identifizieren und zu bewerten. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass er den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD Due Diligence Guidance) einschließlich Anhang II beachtet, um seine Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette in Bezug auf die Beschaffung und den Transport von Konfliktmineralien zu erfüllen und auf Anfrage Berichte, Unterlagen oder schriftliche Zusicherungen vorzulegen. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Konfliktmineralien an Aurubis verkauft werden. Aurubis duldet keine betrügerische Falschdarstellung der Herkunft von Materialien. Der Geschäftspartner muss die Verwendung von Rohstoffen Dritter in seiner Lieferkette, die Teil der an Aurubis gelieferten Materialien sind, deutlich angeben. Diese Angabe ist obligatorisch und muss aktualisiert werden, um alle Änderungen in der Beschaffung widerzuspiegeln. Geschäftspartner, die Rohstoffe aus Einzel- und Kleinbergbau (Artisanal and Small-Scale Mining – ASM) verwenden, müssen dies vor der Vertragsunterzeichnung angeben. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass ASM-Rohstoffe auf verantwortungsvolle Weise beschafft werden, sodass sie nicht zu Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen beitragen.

5.1 Voraussetzungen und Anforderungen für ASM

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass alle ASM-Rohstoffe vor Ort rechtlich vollständig anerkannt sind. Dazu gehört auch die Einhaltung der lokalen Bergbau-, Umwelt- und Arbeitsgesetze, die für diesen Sektor gelten.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unabhängige Audits bei ASM-(Unter-)Lieferungen durchzuführen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes zu überprüfen. Der Prüfungsprozess muss gründlich und transparent sein und regelmäßig durchgeführt werden.

Die kontinuierliche Überwachung potenzieller negativer Auswirkungen (Menschenrechts- und Umweltrisiken) von ASM-Tätigkeiten in der Lieferkette durch den Geschäftspartner ist unerlässlich. Diese Überwachung sollte proaktiv sein und darauf abzielen, potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen und zu minimieren. Der Geschäftspartner unterhält ein Managementsystem, um festgestellte nachteilige Auswirkungen zu verhindern und zu minimieren. Die Stärkung der Kapazitäten und die technische Unterstützung für ASM-Untertiefungen können in solche Managementsysteme einbezogen werden.

Die Audit- und Überwachungsberichte müssen umfassend sein und Aurubis zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Diese Berichte sind entscheidend für die Aufrechterhaltung von Transparenz und Verantwortlichkeit in der Lieferkette.

5.2 ASM-Nachhaltigkeitsstandards

Vom Geschäftspartner wird erwartet, dass er sich zur Umsetzung international anerkannter Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungssysteme bei seinen ASM-(Unter-)Lieferungen verpflichtet. Die Einhaltung dieser Standards zeigt das Engagement des Geschäftspartners für eine verantwortungsvolle Beschaffung und ethische Geschäftspraktiken.

5.3 Finanzielle Verantwortung

Die mit der Erfüllung dieser Anforderungen verbundenen Kosten, einschließlich der Prüfung und Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards, sind vom Geschäftspartner zu tragen. Diese Investition spiegelt das Engagement des Geschäftspartners für die Aufrechterhaltung einer verantwortungsvollen Lieferkette wider.

5.4 Offenlegung von Zahlungen

Lieferanten von Rohstoffen sollten sich verpflichten, Zahlungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) offenzulegen.

6 Beschwerdeverfahren

Wenn ein Geschäftspartner den Verdacht hat, dass ein Verstoß gegen geltendes Recht, diesen Verhaltenskodex oder andere Regeln und Richtlinien von Aurubis vorliegt, die dem Geschäftspartner in der gesamten Wertschöpfungskette von Aurubis zur Verfügung gestellt wurden, sollte er dies über das externe, unabhängige Aurubis Compliance Portal (["whistleblower hotline"](#)) melden. Kontaktinformationen für Compliance-Fragen finden Sie auf der Aurubis-Homepage unter [„Compliance“](#). Der Geschäftspartner sollte seine Mitarbeiter entsprechend informieren und ermutigen, sich an diese Whistleblower-Hotline zu wenden, um Verstöße bei der Umsetzung und Durchsetzung der Standards des Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Aurubis zu melden. Die Anonymität von Whistleblowern gegenüber Aurubis ist in jedem Fall gewährleistet. Allen Hinweisen wird konsequent nachgegangen und die Hinweisgeber werden über den Fortgang des Verfahrens informiert. Der Geschäftspartner sollte darüber hinaus anonyme und vertrauliche Beschwerdemechanismen für seine Mitarbeiter und andere Parteien entlang seiner Wertschöpfungskette bereitstellen und Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien schützen.

7 Umsetzung und Überwachung

Der Geschäftspartner setzt wirksame und angemessene Due-Diligence-Prozesse ein, um die einschlägigen rechtlichen Anforderungen sowie diesen Verhaltenskodex zu beachten. Im Falle der Identifizierung von wesentlichen Risiken oder Verstößen in den eigenen Geschäftsaktivitäten und/oder in der Lieferkette muss der Geschäftspartner Maßnahmen zur Risikoprävention und -minimierung sowie Abhilfemaßnahmen entwickeln. Bei vermuteten oder festgestellten wesentlichen Verstößen oder erhöhten Risiken benachrichtigt der Geschäftspartner Aurubis zeitnah.

Um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen, behält sich Aurubis das Recht vor, entsprechende Informationen und Daten anzufordern und einzusehen. Wenn Aurubis auf der Grundlage der OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht Zweifel an der Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch den Geschäftspartner hat, kann Aurubis ein Audit in den Betrieben und Einrichtungen des Geschäftspartners verlangen. Wenn Aurubis zu dem Schluss kommt, dass der Geschäftspartner diesen Verhaltenskodex nicht einhält, kann Aurubis einen Dialog mit dem Geschäftspartner suchen, um einen Plan für Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren und um Verbesserungen zu fördern und zu unterstützen. Der Geschäftspartner sollte diese grundlegenden Prinzipien und Anforderungen an seine eigenen Geschäftspartner weitergeben und sie dazu anhalten, diese Standards einzuhalten. Die Nichterfüllung eines Plans für Korrekturmaßnahmen und die Nichtumsetzung von Verbesserungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums können zu Sanktionen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Aurubis AG
Hovestrasse 50
20539 Hamburg
Telefon 040 7883-0
Verantwortung@aurubis.com